



Département de l'économie et de la formation
Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Service cantonal de la jeunesse
Kantonale Dienststelle für die Jugend

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

**WEISUNG ÜBER DIE OBLIGATORISCHE
AUSBILDUNG DES
BETREUUNGSPERSONALS IN
FERIENLAGERN VOM 1. MÄRZ 2024**

1 Einleitung

Laut Artikel 64 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (VJ) müssen die verantwortlichen Personen für die Betreuung der Kinder (nachfolgend Verantwortliche) sowie die Gruppenleiter und Gruppenhilfsleiter im Besitz einer spezifischen Grundausbildung sein, welche durch eine vom Kanton anerkannte Stelle erteilt wird.

Die vorliegende Weisung bestimmt einerseits die vom Kanton automatisch anerkannten Ausbildungsgänge und andererseits die als gleichwertig erachteten Ausbildungen, die von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (im Folgenden die Dienststelle) oder vom Organisator des Lagers auf der Grundlage der unten ausgeführten Kriterien validiert werden müssen.

2 Anerkannte Ausbildungen

Die Ausbildungen der folgenden Organisationen werden für die Verantwortlichen, Gruppenleiter und Gruppenhilfsleiter ohne weitere Formalitäten anerkannt:

Anerkannte Schweizer Ausbildungsgänge
Ausbildungen der tertiären Stufe in Psychologie, Erziehungswissenschaften, Pädagogik oder Ähnliches
Fachhochschulen im sozialen Bereich
Pädagogische Hochschulen
Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung
Lehrerseminar (früherer Bildungsweg)

3 Als gleichwertig erachtete Ausbildungen

3.1 Als gleichwertig erachtete Ausbildungen für Gruppenleiter und Gruppenhilfsleiter

3.1.1 Die Dienststelle erkennt die folgenden Ausbildungen für Gruppenleiter und Gruppenhilfsleiter als gleichwertig an:

Ausbildung	Bildungsinstitut	Gültigkeit
Formation de moniteur	Plattform FORJE	bis auf Weiteres
Ausbildung Lagersport/Trekking	Jugend und Sport	bis auf Weiteres
Grundausbildung (Leiterausbildung)	Jugend und Sport	bis auf Weiteres
Stage résidentiel de formation à l'animation de centres de vacances et d'activités de loisirs	CEMEA	bis auf Weiteres
Formation scharte de qualité genevoise (mindestens 5 Workshops à 3 Stunden, davon obligatorisch <i>Responsabilité juridique et sécurité physique</i>)	CEMEA	bis auf Weiteres
vom Kanton organisierte Ausbildung	Kanton Wallis	bis auf Weiteres
EFZ Typ FaBe (Fachfrau/-mann Betreuung)	Berufsfachschulen	bis auf Weiteres

3.1.2 Eine in Kapitel 2 aufgeführte Ausbildung, die nicht abgeschlossen ist oder noch läuft, wird ebenfalls als gleichwertig anerkannt, wenn die begonnene Ausbildung:

- mindestens 16 Stunden dauerte und
- folgende Themen behandelte:
 - a. Verantwortlichkeit;
 - b. Sicherheit;
 - c. Bedürfnisse von Kindern/Jugendlichen;
 - d. Pädagogische Verhaltensweisen;
 - e. Vorbereitung und Leitung von Aktivitäten;
 - f. Recht am eigenen Bild;

3.1.3 Die von Organisatoren von Lagern durchgeführten Ausbildungen können ebenfalls als gleichwertig erachtet werden, wenn:

- die in Kapitel 3.1.2 aufgezählten Bedingungen erfüllt sind und
- die Kurse von Ausbildnern durchgeführt werden, die über einen Abschluss eines in Kapitel 2 aufgeführten Ausbildungsgangs oder über eine von CEMEA angebotene Ausbildung für Ausbilder verfügen. Spezifischere Module können von Fachleuten, die in der Branche tätig sind, unterrichtet werden.

3.1.4 Die Dienststelle behält sich das Recht vor, die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung anzuerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen geknüpft werden.

3.2 Als gleichwertig erachtete Ausbildungen für Verantwortliche

3.2.1 Die Dienststelle erkennt die folgenden Ausbildungen für Verantwortliche an:

Ausbildung	Bildungsinstitut	Gültigkeit
Formation d'organisateur	Plattform FORJE	bis auf Weiteres
Lagerleiter/in J+S	Jugend und Sport	bis auf Weiteres
Stage résidentiel de formation pour responsables de camps de vacances et d'activités de loisirs	CEMEA	bis auf Weiteres

3.2.2 Die Dienststelle erkennt auch die in Kapitel 3.1.1 aufgeführten Ausbildungen als gleichwertig an, wenn die Personen zusätzlich Leitererfahrung in drei Lagern von einer Dauer von jeweils mindestens fünf Tagen nachweisen können.

3.2.3 Die Dienststelle erkennt auch eine in Kapitel 2 aufgeführte, nicht abgeschlossene oder laufende Ausbildung gemäss Kapitel 3.1.2 als gleichwertig an, wenn die Personen zusätzlich Leitererfahrung in drei Lagern von einer Dauer von jeweils mindestens fünf Tagen nachweisen können.

3.2.4 Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit den Kapiteln 3.2.2 und 3.2.3 dringend empfohlen, dass die Verantwortlichen an einer Ausbildung teilnehmen, die sich mit folgenden Themen beschäftigt:

- a. Sanktionen/Strafen;
- b. Teamleitung;
- c. Konfliktmanagement;
- d. Umgang mit Missbrauch (Belästigung, Gewalt usw.).

3.2.5 Die Dienststelle behält sich das Recht vor, andere Ausbildungen und/oder Erfahrungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen als gleichwertig anzuerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen geknüpft werden.

4 Als gleichwertig erachtete Erfahrung

Wer vor der Verabschiedung dieser Weisung als Gruppenleiter, Gruppenhilfsleiter oder als Verantwortlicher Kinder in Ferienlagern betreut hat, ohne über eine in Kapitel 2 aufgeführte Ausbildung oder eine nach Kapitel 3 als gleichwertig anerkannte Ausbildung zu verfügen, kann als ausgebildet anerkannt werden, sofern er ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Kindern und in pädagogischen Fragen nachweist.

4.1 Erfahrung, die als gleichwertig mit der Ausbildung von Gruppenleitern und Gruppenhilfsleitern angesehen wird

4.1.1 Um als ausgebildete Person anerkannt zu werden, müssen Gruppenleiter und Gruppenhilfsleiter nachweisen können, dass sie innerhalb von zwei Jahren Erfahrungen in drei Lagern von jeweils mindestens fünf Tagen Dauer gesammelt haben.

4.1.2 Eine mindestens 15-tägige Erfahrung als Stellvertretung in einer Tagesbetreuungsstruktur für Kinder der Primar- und Sekundarstufe kann berücksichtigt werden, wenn die Person zusätzlich eine 5-tägige Lagererfahrung nachweisen kann.

4.2 Erfahrung, die als gleichwertig mit der Ausbildung der Verantwortlichen erachtet wird

4.2.1 Um als ausgebildete Person anerkannt zu werden, müssen Verantwortliche nachweisen können, dass sie innerhalb von zwei Jahren Erfahrungen in fünf Lagern von jeweils mindestens fünf Tagen Dauer gesammelt haben und an Ausbildungsmodulen teilgenommen haben, die folgende Themen behandeln:

- a. Verantwortung und Sicherheit;
- b. Sanktionen und Strafen;

Oder sie verfügen zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Weisung über eine definitive Anmeldung zu diesen Ausbildungsmodulen.

4.2.2 Eine mindestens 20-tägige Erfahrung als Stellvertretung in einer Tagesbetreuungsstruktur für Kinder der Primar- und Sekundarstufe kann berücksichtigt werden, wenn die Person zusätzliche Erfahrung nachweisen kann, die sie innerhalb von zwei Jahren in zwei Lagern von je fünf Tagen Dauer gesammelt hat und die im vorherigen Punkt genannten Ausbildungsmodule absolviert hat (oder über eine definitive Anmeldung verfügt).

4.2.3 Darüber hinaus wird den Verantwortlichen dringend empfohlen, an einer Ausbildung teilzunehmen, die folgende Themen behandelt:

- a. Konfliktmanagement
- b. Umgang mit Missbrauch (Belästigung, Gewalt, usw.)

5 Als gleichwertig erachtete ausländische Ausbildungsgänge

Die Kantonale Dienststelle für die Jugend erkennt die folgenden ausländischen Ausbildungsgänge als gleichwertig mit der Ausbildung von Gruppenleitern und Verantwortlichen an:

- BAFA (Brevet d'Aptitude aux Fonctions d'Animateur), ausgestellt vom Ministère de la Ville, de la Jeunesse et des Sports (Frankreich);
- BAFD (Brevet d'Aptitude aux Fonctions de Directeur), ausgestellt vom *Ministère de la Ville, de la Jeunesse et des Sports* (Frankreich).

Die Kantonale Dienststelle für die Jugend behält sich das Recht vor, andere ausländische Ausbildungen als gleichwertig anzuerkennen.

6 Validierungsprozess

6.1 Validierung der Ausbildung zum Gruppenleiter und zum Gruppenhilfsleiter

6.1.1 Wer über eine als gleichwertig erachtete Ausbildung verfügt, kann sich an den Organisator des Lagers wenden, der ihm gegen Vorlage der folgenden Dokumente eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausstellt:

- eine Ausbildungsbescheinigung, wenn die Person eine in Kapitel 3.1.1 aufgeführte Ausbildung oder einen in Kapitel 5 aufgeführten ausländischen Ausbildungsgang absolviert hat;
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs mit Angabe der behandelten Themen und der Anzahl der aufgewendeten Stunden, wenn die Person die im Kapitel 3.1.2 beschriebenen Bedingungen erfüllt;

6.1.2 Wer über eine Ausbildung verfügt, die von einem Organisator eines Lagers gemäss Kapitel 3.1.3 erteilt wurde, kann sich an die Kantonale Dienststelle für die Jugend wenden, die ihm gegen Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung, die die behandelten Themen, die Ausbildungsdauer und die Ausbilder auflistet, eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausstellt:

Wenn die Ausbildung von einem Organisator durchgeführt wurde, der Inhaber der Qualitätscharta im Sinne von Artikel 73 JV ist und dessen Ausbildung von der Dienststelle validiert wurde, wird die Gleichwertigkeitsbescheinigung auf einfache Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung ausgestellt.

6.1.3 Wer über eine Erfahrung verfügt, die im Sinne von Kapitel 4.1 als gleichwertig erachtet wird, kann sich an den Organisator des Lagers wenden, der ihm gegen Vorlage der vom Organisator ausgestellten Lagerbescheinigungen sowie – im Rahmen von Kapitel 4.1.2 – gegen Vorlage eines Arbeitszeugnisses, aus dem die Anzahl der geleisteten Vertretungsstunden hervorgeht, eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausstellt.



6.2 Validierung der Lagerleiterausbildung

Wer über eine als gleichwertig erachtete Ausbildung oder Erfahrung verfügt, kann sich an die Kantonale Dienststelle für die Jugend wenden, die ihm gegen Vorlage der folgenden Dokumente eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausstellt:

- Eine Ausbildungsbescheinigung, wenn die Person einen ausländischen Ausbildungsgang absolviert hat, der in Kapitel 5 aufgelistet ist;
- Eine Ausbildungsbescheinigung und Lagerbestätigungen, wenn die Person die in Kapitel 3.1.2 beschriebenen Bedingungen erfüllt;
- Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs, in der die behandelten Themen und die Anzahl der aufgewendeten Stunden angegeben sind, sowie Lagerbescheinigungen, wenn die Person die in Kapitel 3.2.2 beschriebenen Bedingungen erfüllt;
- Lagerbescheinigungen und eine Bescheinigung mit Angabe der behandelten Themen oder eine Bescheinigung/Bestätigung über die definitive Anmeldung zu dieser Ausbildung, wenn die Person die in Kapitel 4.2 sowie in Kapitel 4.2.2 erwähnten Bedingungen erfüllt, gegen Vorlage eines Arbeitszeugnisses, in dem die Anzahl der geleisteten Vertretungsstunden angegeben ist.

7 Finanzierung der Ausbildung

Der Kanton kann einen Teil der Ausbildungskosten übernehmen. Die Beteiligung darf jedoch nicht mehr als 50 % der tatsächlichen Kosten decken.

Christian Nanchen
Dienstchef